

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leasingverträge über Messinstrumente

1. Angebot, Angebotsbindung, Vertragsabschluss

Der Leasingnehmer ist an das Angebot bis zum Ablauf eines Monats ab Eingang des Angebotes und der nach § 18 KWG erforderlichen Unterlagen beim Leasinggeber gebunden.

2. Gegenstand des Vertrages, Beschaffung der Leasingobjekte, Beginn der Grundmietzeit

2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Vermietung der umseitig bezeichneten Leasingobjekte durch den Leasinggeber an den Leasingnehmer. Der Einbau oder die Montage wird vom Leasinggeber nur dann geschuldet, wenn dieses ausdrücklich vereinbart wurde. In diesem Fall kann der Leasinggeber bestimmen, dass der Einbau gegen Zahlung einer vereinbarten, hälftweise einer angemessenen Vergütung durch den Leasingnehmer erfolgt. Diese Vergütung wird Bestandteil der Mietberechnungsgrundlage und erhöht diese.

2.2. Die Auswahl des Leasingobjektes erfolgt durch den Leasingnehmer. Kommt der Kauf- oder der Werkvertrag zwischen Leasinggeber und Lieferanten bzw. ein Eintritt des Leasinggebers in den zwischen Leasingnehmer und Lieferanten vereinbarten Vertrag nicht zustande, so können der Leasingnehmer und der Leasinggeber vom Leasingvertrag zurücktreten, sofern sie dies nicht zu vertreten haben. Entsprechendes gilt, falls der Besitzer 'des für den Einbau vorgesehenen Grundstücks dieses nicht zulässt.

2.3. Die Lieferung der Leasingobjekte erfolgt unmittelbar an den Leasingnehmer. Nach schriftlicher Bestätigung der Übernahme des einwandfreien Leasingobjektes wird der Leasinggeber an den Lieferanten den Lieferpreis entrichten. Falls die Leasingobjekte vor dem vereinbarten Beginn der Grundmietzeit übergeben werden, beginnt diese mit der Übergabe.

2.4. Mit Abschluss dieses Leasingvertrages verzichtet der Leasingnehmer zugunsten des Leasinggebers auf ein etwa bereits bestehendes Anwartschaftsrecht an den Leasingobjekten.

3. Leasingrate, Verzug

3.1. Sollte der Leasingnehmer eine andere Zahlungsweise als das Bankbuchungsverfahren wünschen, so berechnet der Leasinggeber aufgrund des höheren Verwaltungsaufwandes eine Selbstzahlergebühr in Höhe von monatlich € 15 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

3.2. Im Falle des Verzuges berechnet der Leasinggeber zur Abgeltung des Verzugschadens € 25,00, Rücklastschriftgebühren und 1% pro angefangenen Monat des geschuldeten Betrages. Dem Leasingnehmer ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als der oben angegebene Betrag ist. Der Leasinggeber kann einen höheren Schaden nachweisen.

3.3. Der Leasinggeber und der Leasingnehmer sind - ohne zusätzlichen Gewinn für den Leasinggeber - zur finanzmathematischen Anpassung der Leasingzahlungen (Sonderzahlung, Raten, Restwert) berechtigt, wenn sich nach Abschluss des Vertrages der Lieferumfang auf Wunsch des Leasingnehmers oder die Anschaffungskosten und /oder Einbaukosten und/oder wenn sich die dem Leasinggeber zugesagten Refinanzierungskonditionen zwischen Vertragsschluss und Übernahme des Leasingobjektes ändern.

3.4. Der Leasingnehmer trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstige Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder den Besitz des Leasingobjektes beziehen, auch soweit diese künftig eingeführt werden. Im übrigen berücksichtigt die Leasingrate die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Leasingvertrages gültigen Steuern. Bei Änderung des Steuer- und Abgabenrechts oder der einschlägigen Verwaltungshandhabung nach diesem Zeitpunkt behält sich der Leasinggeber eine entsprechende Anpassung der Leasingrate vor.

4. Eigentum des Leasinggebers, Abtretung von Ansprüchen aus der Weitervermietung

4.1. Die Leasingobjekte sind vorbehaltlich der Anschaffung im Wege des Leasing zivilrechtliches und wirtschaftliches Eigentum des Leasinggebers. Der Einbau der Leasingobjekte in ein Grundstück oder die Verbindung mit einer anderen Sache darf nur zu einem vorübergehenden Zweck erfolgen. Der Leasingnehmer darf nur mit Zustimmung des Leasinggebers das Leasingobjekt verändern, dessen Einbautort wechseln oder es einem anderen überlassen als dem Besitzer des unter Einbauort bezeichneten Grundstücks. Eine Kündigung des Leasingnehmers gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen. Im Falle einer durch Zustimmung des Leasinggebers erlaubten Überlassung an Dritte tritt der Leasingnehmer bereits jetzt etwaige Vergütungs- und Herausgabeansprüche gegen Dritte an den Leasinggeber ab, der diese Abtretung annimmt.

4.2. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt vor Zugriffen Dritter zu schützen. Er wird den Leasinggeber im Falle eines Zugriffes, insbesondere durch Maßnahmen der Zwangsvollstreckung, unverzüglich benachrichtigen. Im Falle der Vollstreckung in das Leasingobjekt ist der Leasingnehmer verpflichtet, rechtliche Schritte gegen diese Zwangsvollstreckungsmaßnahme auf eigene Kosten zu ergreifen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Gläubiger des Leasinggebers in das Leasingobjekt vollstrecken.

4.3. Wird dem Leasingnehmer bekannt, dass über das Einbau-Grundstück die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet wurde oder über das Vermögen des Grundstückbesitzer das Insolvenzverfahren anhängig ist, so ist er zur unverzüglichen Benachrichtigung des Leasinggebers verpflichtet.

5. Haftung für Pflichtverletzungen

5.1. *Schadensersatz neben der Durchführung des Leasingvertrages:* Liefert der Lieferant nicht oder verspätet, haftet der Leasinggeber nicht auf Schadensersatz neben der Leistung gemäß § 280 Abs. 1 bzw. § 280 Abs. 2 i.V.m. § 286 BGB. Die Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung gemäß §§ 280 Abs. 3, 281-283 BGB und die Rücktrittsrechte gemäß §§ 323 ff. BGB bleiben davon unberührt.

5.2. *Schadensersatz statt der Leistung:* Liefert im Falle des Eintritts des Leasinggebers der Lieferant nicht oder verspätet, haftet der Leasinggeber nicht auf Schadensersatz statt der Leistung gegenüber dem Leasingnehmer. Statt dessen tritt der Leasinggeber seine Ansprüche gegen den Lieferanten auf Schadensersatz statt der Leistung/Rücktritt gegen den Lieferanten an den Leasingnehmer ab. Tritt der Leasingnehmer aufgrund der abgetretenen Ansprüche vom Vertrag mit dem Lieferanten zurück oder verlangt er Schadensersatz statt der Leistung, sind sowohl der Leasinggeber als auch der Leasingnehmer berechtigt, von diesem Leasingvertrag zurückzutreten, soweit sie das Unterbleiben der Lieferung nicht zu vertreten haben. Sollte aus Rechtsgründen eine Abtretung nicht zulässig sein, wird der Leasingnehmer zur Geltendmachung der Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten sind.

6. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

6.1. *Untersuchungs- und Rügeobliegenheit:* Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Leasingobjekt unverzüglich auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Liefervertrages Vereinbarten zu untersuchen und Beanstandungen spezifiziert dem Lieferanten und Leasinggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Das Gleiche gilt im Falle der Nacherfüllung.

6.2. *Sach- und Rechtsmängel:* Alle Ansprüche und Rechte des Leasingnehmers gegen den Leasinggeber wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjektes, insbesondere die mieterrechtlichen Gewährleistungsansprüche, sind ausgeschlossen. Statt dessen tritt der Leasinggeber dem Leasingnehmer hiermit seine Ansprüche jeglicher Art, insbesondere die in §§ 443, 437 Nr. 1-3 BGB geregelten Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt oder Minderung und Schadensersatz bzw. Aufwendungsersatz und aus einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie ab, die ihm aus dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten des Leasingobjektes oder eventuell gegen Dritte zustehen. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung hiermit an. Sind dem Leasingnehmer die Ansprüche aus einer Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie abgetreten, so ist der Leasingnehmer im Falle der Insolvenz des Lieferanten verpflichtet, diese Ansprüche vorrangig gegen den Garantiegeber durchzusetzen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die abgetretenen Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten - gegebenenfalls auch gerichtlich - geltend zu machen und durchzusetzen mit der Maßgabe, dass Zahlungen ausschließlich an den Leasinggeber zu leisten sind. Der Leasinggeber ist fortlaufend zeitnah zu informieren.

6.3. *Nacherfüllung:* Macht der Leasingnehmer Nacherfüllungsansprüche gegenüber dem Lieferanten geltend, entbindet dies den Leasingnehmer nicht von der Verpflichtung zur Leistung der Leasingraten. Dies gilt im Falle des Werkvertrages auch bei der Selbstvornahme. Setzt der Leasingnehmer gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Leasingobjektes durch, ist der Leasinggeber einverstanden, dass das bisherige Leasingobjekt gegen ein gleichwertiges neues Leasingobjekt ausgetauscht wird. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, mit dem Lieferanten zu vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem Leasingobjekt unmittelbar auf den Leasinggeber überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den Leasingnehmer. Dieser wird den Leasinggeber vor Austausch des Leasingobjektes unterrichten und ihm nach erfolgtem Austausch die Unterscheidungsmerkmale des neuen Leasingobjektes mitteilen. Im Falle der Neulieferung muss der Leasingnehmer eine etwa geschuldete Nutzungsentschädigung tragen. Nach Ausgleich der Nutzungsentschädigung kann der Leasingnehmer eine angemessene Beteiligung an einem durch die Nachlieferung bedingten erhöhten Nettoerlös verlangen. Statt der Beteiligung kann der Leasingnehmer die Verlängerung der Grundmietzeit des Leasingvertrages um einen Zeitraum verlangen, der demjenigen entspricht, für den der Leasingnehmer bis zur Nachlieferung Leasingraten in voller Höhe gezahlt hat. Für den Verlängerungszeitraum sind keine Leasingraten zu zahlen. Die Rückgewähr des Leasingobjektes an den Lieferanten führt der Leasingnehmer auf eigene Kosten und Gefahr durch.

6.4. *Minderung:* Im Falle der Minderung ermäßigen sich ab dem Tag des Zuganges der Minderungserklärung des Leasingnehmers beim Lieferanten die Leasingraten für die restliche vertragliche oder kalkulatorische Grundmietzeit, wenn dieser die Rückzahlung des Minderungsbetrages nicht verweigert. Verweigert der Lieferant die Rückzahlung, ermäßigen sich die Leasingraten mit der Erhebung der Klage des Leasingnehmers gegen den Lieferanten auf den Minderungsbetrag. Die endgültige Minderung der Leasingraten richtet sich nach dem Ausgang des Minderungsprozesses zwischen Leasingnehmer und Lieferant. Obliegt der Leasingnehmer, bleibt es bei der Minderung der Leasingraten. Unterliegt der Leasingnehmer, ist er zur Nachzahlung des Differenzbetrages zwischen der vertraglich festgelegten und der geminderten Leasingrate verpflichtet.

6.5. *Rücktritt:* Im Falle des Rücktritts des Leasingnehmers vom Kauf- bzw. Werkvertrag mit dem Lieferanten vereinbaren die Vertragsparteien die Aufhebung des Leasingvertrages und die Rückabwicklung nach den gesetzlichen Rücktrittsregeln i) im Zeitpunkt des Zuganges der Rücktrittserklärung beim Lieferanten, wenn dieser die Rückzahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes nicht verweigert oder ii) im Falle dieser Verweigerung durch den Lieferanten und

Erhebung der Klage des Leasingnehmers gegen den Lieferanten auf Rückzahlung des Kaufpreises bzw. Werklohnes mit der Rechtskraft des dem Rücktritt des Leasingnehmers slatgebenden Urteils. Die Rückgewähr des Leasingobjektes an den Lieferanten führt der Leasingnehmer auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten durch. Wird die Klage des Leasingnehmers abgewiesen, so bleibt er zur Zahlung der Leasingraten verpflichtet.

6.6. *Sicherheitsleistung:* Während des Laufs des Minderungsprozesses oder des Rücktrittsprozesses zwischen dem Leasingnehmer und dem Lieferanten kann der Leasinggeber für die infolge des Rechtsstreites ebenfalls streitigen Teile der Leasingrate nach seinem billigen Ermessen angemessene Sicherheitsleistung verlangen, die nach der Wahl des Leasingnehmers durch Hinterlegung oder Übergabe einer Bankbürgschaft bewirkt werden kann.

7. Gefährdung

Die Gefahr des Untergangs, des Abhandenkommens, des vorzeitigen Verschleißes oder des Eintritts eines nicht ausbesserungsfähigen sonstigen Schadens trägt der Leasingnehmer. Gleichwohl ist solches Ereignis dem Leasinggeber unverzüglich mitzuteilen. In diesen Fällen kann der Leasingvertrag von jeder Vertragspartei zum Ende des Vertragsmonats gekündigt werden. Der Leasinggeber kann die nach dem Vertrag noch geschuldeten restlichen Leasingraten zzgl. eines vereinbarten Restwertes zum Refinanzierungssatz abzinsen und abzüglich ersparter Verwaltungskosten von 5 € je Monat der restlichen Grundmietzeit zur sofortigen Zahlung fällig stellen. Das Eigentum an der beschädigten Sache gebührt nach der Bezahlung dieser Ansprüche dem Leasingnehmer. Entsprechendes gilt für etwaige Entschädigungsansprüche gegen Dritte.

8. Versicherungen und Entschädigungsleistungen

8.1. Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Sachversicherungsrisiko über die verbundene Gebäudeversicherung des Grundstückbesitzer mitversichert ist und ihm die Rechte auf die Versicherungsleistung in dem Verhältnis des Wertes der Leasingobjekte zur Versicherungssumme zur Weiterabtretung (vgl. 8.4) auf den Leasingnehmer übertragen sind. Zudem hat der Leasingnehmer das Risiko des Abhandenkommens der Leasingobjekte auf den Grundstückbesitzer zu übertragen oder die Leasingobjekte entsprechend zu versichern.

8.2. Der Leasingnehmer wird eine bestehende Betriebshaftpflicht auch auf das Leasingobjekt erstrecken.

8.3. Der Leasinggeber hat Anspruch - auch wiederholt - auf den Nachweis der vereinbarten Versicherungen. Kommt der Leasingnehmer seiner Verpflichtung zum Nachweis ausreichender Versicherungen des Leasingobjektes und der von ihm ausgehenden Risiken nicht nach, so ist der Leasinggeber berechtigt aber nicht verpflichtet, auf Kosten des Leasingnehmers eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

8.4. Die Ansprüche aus den abzuschließenden Versicherungen tritt der Leasingnehmer dem Leasinggeber zur Sicherung seiner Forderung aus dem Leasingvertrag ab. Der Leasinggeber kann diese Ansprüche auf das refinanzierende Kreditinstitut übertragen. Dadurch ist der Leasingnehmer verpflichtet - wenn das refinanzierende Kreditinstitut dies wünscht - seiner Versicherungsgesellschaft die Übertragung seiner Versicherungsansprüche auf das refinanzierende Kreditinstitut anzuzeigen.

8.5. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die abgetretenen Versicherungsansprüche gegen den Versicherer auf eigene Kosten geltend zu machen und die Schadensabwicklung zugunsten des Leasinggebers vorzunehmen, insbesondere Zahlung an den Leasinggeber zu verlangen.

8.6. Entschädigungsleistungen von Versicherern oder Dritten an den Leasinggeber oder an das refinanzierende Institut werden dem Leasingnehmer nach seiner Reparaturleistung oder der Ersatzbeschaffung vergütet. Verzögert sich die Durchsetzung von Ansprüchen gegen Versicherer oder Dritte kann der Leasingnehmer verlangen, dass ihm der Leasinggeber diese Ansprüche abtritt. In gleicher Weise ist auch der Leasinggeber zur Abtretung berechtigt. Im Schadenfalle hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich telefonisch und schriftlich zu verständigen.

9. Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

Der Leasingnehmer hat das Leasingobjekt sachgemäß zu behandeln, das Leasingobjekt auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparaturen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit erforderlich werden, führt der Leasingnehmer auf seine Kosten durch. Gerät der Leasingnehmer mit seiner Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann der Leasinggeber die erforderlichen Reparaturen auf Kosten des Leasingnehmers selbst durchführen lassen.

10. Kündigung

10.1. Die ordentliche Kündigung des Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Grundmietzeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.

10.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt, insbesondere wegen Zahlungsverzug in Höhe des Betrages von zwei Monatsraten. Sollte der Vertrag nach einer erfolgten außerordentlichen Kündigung fortgesetzt werden, so geschieht dieses nicht zu den gesetzlichen sondern den hier vereinbarten Bedingungen.

11. Ende der Grundmietzeit

11.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages wird der Leasingnehmer das Leasingobjekt jeweils auf seine Kosten und Gefahr abbauen und es in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an eine vom Leasinggeber zu benennende Anschrift im Inland liefern. Nennt der Leasinggeber keine Anschrift, so ist an seinen Sitz zu liefern. Gibt der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht rechtzeitig zurück, kann der Leasinggeber an Stelle von Schadensersatz für die Zeit der Verzögerung der Rückgabe die vereinbarten Leasingraten verlangen. Bis zum Vollzug der Rücknahme kann der Leasinggeber die Bestimmung treffen, dass das Leasingobjekt durch den Leasingnehmer auf dessen Kosten zu entsorgen ist.

11.2. Gibt der Leasingnehmer das Leasingobjekt nicht rechtzeitig zurück, hat dies keine Verlängerung des Leasingvertrages zur Folge. § 545 BGB wird ausgeschlossen.

11.3. Kauf der Leasingnehmer die Leasingobjekte, so geht das Eigentum erst nach der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises auf den Leasingnehmer über.

12. Abtretung, Aufrechnung

12.1. Der Leasinggeber ist zur Abtretung sämtlicher seiner Ansprüche berechtigt. Der Leasingnehmer darf die ihm aus dem Vertrag zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers abtreten.

12.2. Der Leasingnehmer darf nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Zurückbehaltungsrecht wird ausgeschlossen, soweit der Leasingnehmer zur Aufrechnung nicht befugt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur aufgrund von Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

13. Allgemeine Bestimmungen

13.1. Der Leasingnehmer wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Leasinggebers jederzeit seine Vermögensverhältnisse offen legen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggfs. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen. Der Leasinggeber ist berechtigt, diese Unterlagen und Informationen dem refinanzierenden Kreditinstitut zugänglich zu machen.

13.2. Der Leasinggeber und seine Beauftragten haben das Recht, das Leasingobjekt zu besichtigen oder zu überprüfen. Der Leasinggeber kann verlangen, dass das Leasingobjekt als sein Eigentum gekennzeichnet wird.

13.3. Der Leasinggeber haftet nur für eigenen Vorsatz und eigene grobe Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13.4. Der Leasingnehmer ist berechtigt und verpflichtet, Ansprüche aus Pflichtverletzungen von Personen, die nicht Vertragspartei sind und in besonderem Maße Vertrauen für sich in Anspruch genommen und dadurch die Vertragsverhandlungen oder den Vertragsschluss erheblich beeinflusst haben, vorrangig gegen diese Personen zu verfolgen.

13.5. *Wiedereinschluss von Haftungsausschlüssen oder Einschränkungen:* Soweit der Leasinggeber seine Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt hat gilt dieses nicht, wenn Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Leasinggebers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt auch dann nicht, wenn Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Leasinggebers oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

13.6. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder schriftlichen Bestätigung durch den Leasinggeber.

13.7. Erfüllungsort ist Saarbrücken. Gerichtsstand ist Saarbrücken, wenn der Leasingnehmer Kaufmann im Sinne der §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dies gilt auch, sofern der Leasingnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn das internationale Privatrecht auf die Geltung ausländischen Rechts verweist.

13.7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit des Vertrages.